

Richtlinien

über die Bewilligung von Zuschüssen für den Kindergartenbesuch

Gemäß Ermächtigung aus § 2 Abs. 3 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Zierenberg vom 18.12.2006 erlässt der Magistrat nachfolgende Richtlinien:

1.00 Der Betreuung und Erziehung der Kleinkinder im Kindergarten kommt für die Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und der seelischen Kräfte eine entscheidende Bedeutung zu. Deshalb sollte allen Kindern im Vorschulalter der Besuch des Kindergartens ermöglicht werden. Der Besuch des Kindergartens darf nicht daran scheitern, dass den Sorgeberechtigten die notwendigen Mittel fehlen, um die laufende Kindergartengebühr aufzubringen.

Um dies zu erreichen, stellt die Stadt Zierenberg Haushaltsmittel bereit, aus denen den Sorgeberechtigten Zuschüsse für den Kindergartenbesuch bewilligt werden können, die die Kindergartengebühr wegen eines niedrigen Einkommens oder wegen anderer schwerwiegender Belastung nicht in voller Höhe aufbringen können.

2.00 Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

In dem Antrag sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, seines Ehegatten bzw. ggf. seines Lebensgefährten sowie, wenn notwendig, auch schwerwiegende Belastungen darzulegen und durch entsprechende Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheide, usw.) nachzuweisen.

Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, zweites Buch –SGB II (ALG II) Sozialgeldbezieher) wird der Zuschuss nur dann gewährt, wenn vorher beim Landkreis Kassel ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt und dieser abgelehnt wurde.

2.10 Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister im Auftrag des Magistrats.

2.11 Der Zuschuss zur satzungsmäßigen Kindergartengebühr beträgt monatlich bei einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen also die Summe aller Einkünfte (z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Kaitalerträge) abzgl. Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen der Eltern oder des Antragstellers sowie ggf. dessen Lebensgefährten) ohne Kindergeld, bei Selbständigen unter Hinzurechnung etwaiger im Steuerbescheid ausgewiesener Steuerergünstigungen

Monatliches Haushaltsnettoeinkommen

	Alleinerziehend, 1 Kind	Alleinerziehend, 2 Kinder	Alleinerziehend, 3 u. + Kinder
1	bis 1.025 €	bis 1.300 €	bis 1.650 €
2	1.026 € - 1.280 €	1.301 € - 1.510 €	1.651 € - 1.801 €
3	1.281 € - 1.535 €	1.511 € - 1.720 €	1.802 € - 1.952 €
4	1.536 € - 1.790 €	1.721 € - 1.930 €	1.953 € - 2.103 €
5	1.791 € - 2.045 €	1.931 € - 2.140 €	2.104 € - 2.254 €
6	2.046 € - 2.300 €	2.141 € - 2.350 €	2.255 € - 2.405 €
7	2.031 € - 2.560 €	2.351 € - 2.560 €	2.406 € - 2.560 €

	Elternpaar*), 1 Kind	Elternpaar*), 2 Kinder	Elternpaar*), 3 u. + Kinder
1	bis 1.240 €	bis 1.590 €	bis 1.870 €
2	1.241 € - 1.460 €	1.591 € - 1.751 €	1.871 € - 1.985 €
3	1.461 € - 1.680 €	1.752 € - 1.912 €	1.986 € - 2.100 €
4	1.681 € - 1.900 €	1.913 € - 2.073 €	2.101 € - 2.215 €
5	1.901 € - 2.120 €	2.074 € - 2.234 €	2.216 € - 2.330 €
6	2.121 € - 2.340 €	2.235 € - 2.395 €	2.331 € - 2.445 €
7	2.341 € - 2.560 €	2.396 € - 2.560 €	2.446 € - 2.560 €

*) bzw. Lebenspartnerschaft

Zuschüsse

	Zuschuss Halbtagsbetreuung	Zuschuss Ganztagsbetreuung
1	119,60 €	162,30 €
2	102,40 €	139,12 €
3	85,36 €	115,94 €
4	68,29 €	92,76 €
5	51,22 €	69,58 €
6	34,15 €	46,40 €
7	17,08 €	23,18 €

2.12 Es wird kein Zuschuss gewährt für Kinder, für die gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung keine Betreuungsgebühr bzw. eine ermäßigte Betreuungsgebühr erhoben wird.

2.13 Der monatliche Zuschuss zur satzungsmäßigen Kindergartengebühr erhöht sich für jedes weitere Kind der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um weitere 5 €-

2.14 Die Bewilligung des Zuschusses obliegt dem Magistrat, wenn

- a) sonstige schwerwiegende Belastungen (z.B. Pflegefall in der Familie, behindertes Kind, schwere Krankheit, Arbeitslosigkeit weiterer Familienangehörigen u.ä.) dargelegt werden,
- b) es aus besonderen Gründen notwendig erscheint, den Zuschuss abweichend von Ziffer 2.11 festzulegen,
- c) Selbständige (z.B. Landwirte) glaubhaft darlegen, dass sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

3.00 Die Bewilligung des Zuschusses kann von der Erteilung eines Einziehungs-/ Abbuchungs-Auftrages für die auf den Kindergartenbesuch entfallenden Kindergartengebühren (nach Abzug des Zuschusses) und ggf. für das Verpflegungsentgelt abhängig gemacht werden.

4.00 Diese Richtlinien sind hinsichtlich der unter 2.11 festgelegten Bemessungsgrundlagen jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres zu überprüfen; erstmals zum Beginn des Kindergartenjahres 2009 / 2010.

5.00 Diese Richtlinien treten am 1.7.2008 in Kraft; die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 19.12.2006 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Zierenberg, den 02.06.2008

Der Magistrat der Stadt Zierenberg

(Jürgen Pfütze)
Bürgermeister